

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ebersburg - Kindertagesstättenatzung –

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Ebersburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Die Aufgaben der Kindertagesstätten ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter, zur Verfügung. Die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird dabei nicht in allen Kindertagesstätten angeboten.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen sind das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes entscheidend.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, deren körperliche oder seelische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können im Rahmen einer Integrativmaßnahme aufgenommen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Ebersburg besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Ortsteil bzw. einer bestimmten Einrichtung.

- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die ihren dauernden Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung haben, können nur Freiplätze belegen, hierbei ist den Kindern aus dem Geltungsbereich der Vorzug einzuräumen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet dann zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten legt der Gemeindevorstand durch Beschluss fest.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden und zwar im jährlichen Wechsel in der 1. bzw. 2. Ferienhälfte. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird oder Maßnahmen in der Kindertagesstätte dies erforderlich machen, bleibt die Kindertagesstätte in diesen begründeten Ausnahmefällen ebenfalls geschlossen. Dies soll max. an fünf zusätzlichen Tagen im Jahr in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Regelfall soll während der Ferien immer mindestens eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Ebersburg geöffnet sein. Bei nachgewiesenem Bedarf (z. B. Alleinerziehende berufstätig, beide Eltern berufstätig) und ausreichenden Platzkapazitäten können die Kinder in der geöffneten Einrichtung im Rahmen einer Alternativbetreuung aufgenommen werden.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebersburg und/oder durch Aushang in den Kindertagesstätten bzw. Handzettel an die Sorgeberechtigten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Bei Anmeldung haben die Sorgeberechtigten mitzuteilen, ob das Kind
 - a) ganztags,
 - b) mit oder ohne Mittagsversorgung oder
 - c) nur in eingeschränktem Umfangdie Kindertagesstätte besuchen soll.
Diese Festlegung ist bis zu ihrer Änderung verbindlich.
- (4) Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten)¹

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich, der Witterung entsprechend, zu kleiden.
- (3) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zu beaufsichtigen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dieser Erklärung kann widerrufen werden.
Es besteht keine Verpflichtung des Personals, die Kinder nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder sind allein die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Kinder, die die Kindertagesstätte durchgehend ganztags besuchen, haben regelmäßig an der angebotenen Mittagsversorgung teilzunehmen. Ausnahmen bei Allergien und Erkrankungen sind zulässig.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Maßgebend sind die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen
- (7) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (8) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Eine Elternversammlung und ein Elternbeirat ist zu bilden. Näheres wird durch eine Satzung über die Elternversammlung und den Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Versorgung mit Mittagessen

Die Versorgung mit Mittagessen erfolgt. Der Gemeindevorstand kann Regelungen hierzu treffen.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonates möglich, sie sind 30 Tage vorher der Kindertagesstätten-leitung schriftlich mitzuteilen. Zwischen dem 1. Mai und 31. Juli sind Abmeldungen ausgeschlossen. Ausnahmen sind bei Wohnortwechsel (Wegzug aus der Gemeinde) möglich.
- (2) Die in § 5 Abs. 3 getroffenen Festlegungen können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an die Kindergartenleitung geändert werden. Sie sind nur im Rahmen der Platzkapazitäten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fern- bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Gebühren, ebenso für interne Verwaltungsvorgängen und Planungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben weiterverwendet. Die Behandlung der Daten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die Sorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 Hessischen Datenschutzgesetz über die Aufnahme der Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Thalau der Gemeinde Ebersburg vom 12.Juli 1993 / 01.08.1993 außer Kraft.

Ebersburg, den 12. Dezember 2013

Kram
(Bürgermeisterin)

)¹ § 6 Abs. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 geändert.